
Planungsausgleich Reglement

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Zweck und Gegenstand	3
1.2	Zuständigkeit	3
2	Besondere Bestimmungen.....	3
2.1	Abgabesatz.....	3
2.2	Verwendung	3
2.3	Rechnungsführung	4
2.4	Anmerkung im Grundbuch	4
3	Schlussbestimmungen	4
3.1	Beschwerden und Rechtsschutz.....	4
3.2	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung.....	4

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen, gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 und § 14 Abs. 4 Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) vom 31. Januar 2018,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Gegenstand

§ 1

¹ Das Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vor- und Nachteilen, welche durch raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.

² Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümer einerseits und Einwohnergemeinde andererseits. Das Reglement stützt sich auf das oben genannte kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt nur die darüber hinaus gehenden kommunalen Aspekte.

1.2 Zuständigkeit

§ 2

¹ Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist bei kommunalen Nutzungsplänen die Abteilung Bau und Planung zuständig.

² Insbesondere für die Verwendung des Ertrages bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Derendingen vorbehalten.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Abgabesatz

§ 3

Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 40 Prozent (20% zusätzlicher kommunaler Satz) ausgeglichen.

2.2 Verwendung

§ 4

¹ Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet.

² Zudem kann der Ertrag für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a ^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 verwendet werden.

³ Insbesondere trifft die Gemeinde mit dem Ertrag, der nicht für die Entschädigung aus materieller Enteignung benötigt wird, Massnahmen, um brachliegende oder ungenügend genutzte Flächen in der Bauzone zu aktivieren und den öffentlichen Raum aufzuwerten.

2.3 Rechnungsführung

§ 5

¹ Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende zweckgebundene Ertrag ist einem entsprechenden Fonds zuzuweisen.

² Im Übrigen richtet sich die Rechnungsführung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem darauf basierenden Rechnungsmodell.

2.4 Anmerkung im Grundbuch

§ 6

Der Beschluss über die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Beschwerden und Rechtsschutz

§ 7

¹ Gegen Entscheide der Abteilung Bau und Planung über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

3.2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 8

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2020 in Kraft.

² Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18. Juni 2019.

Einwohnergemeinde Derendingen
Gemeindepräsident



Kuno Tschumi

Leiterin Administration



Béatrice Müller

Änderungstabelle – nach Beschluss

Version	GV Datum	Nr.	Kanton Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	18.06.19	2019-5		01.01.20	Kommunale Planausgleichsregelung



22.8.19

1. 22. 8. 19

